



Vorentwurf Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

Begleitdokument neue Kantonsverfassung

I. Allgemeines	Bemerkungen
<p>Art. 1. Geltungsbereich ¹Dieses Gesetz regelt die politischen Rechte im Kanton, in den Bezirken, in den Schul- und Kirchgemeinden sowie in der Feuer- schaugemeinde.</p> <p>²Für eidgenössische Abstimmungen und Wahlen gilt das Gesetz, soweit das Bundesrecht den Kantonen Raum für Regelungen lässt.</p>	<p>Gilt nicht für Korporationen und Flurgenos- senschaften. Diese können das Gesetz aber für sich als anwendbar erklären.</p>
<p>Art. 2. Stimmrecht ¹Das Stimmrecht umfasst das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und sich wählen zu lassen.</p> <p>²Es beginnt mit der erfolgten Eintragung in das Stimmregister der Körperschaft, in welcher das Stimmrecht ausgeübt wird.</p>	<p>Das Stimmregister wird im Kanton zentral geführt. Bei einem Umzug innerhalb des Kantons wird eine Neuordnung auf der Ebene der Bezirke und Gemeinden vorge- nommen.</p>
<p>Art. 3. Wahlvoraussetzungen ¹In ein durch die Stimmberechtigten zu besetzendes Amt gewählt werden und ein solches Amt ausüben kann nur, wer in der entsprechenden Körperschaft das Stimmrecht hat.</p> <p>³Für bestimmte Ämter kann die Gesetzgebung vom Wohnsitzerfordernis zum Zeitpunkt der Wahl abweichen oder zusätzliche Voraussetzungen festlegen.</p>	<p>Derzeit besteht diese Möglichkeit noch nicht.</p>
<p>Art. 4. Unvereinbarkeit ¹Wird jemand in ein Amt gewählt, dessen Ausübung unvereinbar ist mit der Ausübung eines anderen Amtes, das diese Person innehat, entscheidet sie innert dreier Tage, welches Amt sie abgeben und welches sie ausführen wird.</p> <p>²Werden Personen in ein Amt gewählt, das sie wegen persönlicher Unvereinbarkeit nicht ausüben können, können sie das Amt nicht antreten.</p> <p>³Werden mehrere Personen am gleichen Tag in ein Amt gewählt, das sie wegen persönlicher Unvereinbarkeit nicht ausüben können, machen sie untereinander ab, wer auf das Amt verzichtet und wer es ohne Unvereinbarkeit antritt. Handelt es sich um Wahlen in verschiedenen Wahlkreisen, tritt die Person aus dem Bezirk das Amt an, der in der Verfassung zuerst genannt wird.</p>	

<p>⁴Ergeben sich wegen Unvereinbarkeiten Lücken, sind für die freien Sitze Neuwahlen vorzunehmen.</p>	
<p>II. Wahrnehmung Stimmrecht</p>	
<p>Art. 5. Versammlungen und Urnenabstimmungen ¹Die Stimmberechtigten nehmen ihr Stimmrecht an der Landsgemeinde, an Bezirks- oder Gemeindeversammlungen oder an Urnenabstimmungen wahr. ²Als Gemeindeversammlungen gelten die Schul- und Kirchgemeindeversammlungen sowie die Dunke der Feuerschaugemeinde.</p>	<p>Die Verwendung des Begriffs der Gemeinde gemäss neuer Kantonsverfassung wird übernommen.</p>
<p>Art. 6. Rechte an Versammlungen ¹Sachvorlagen können angenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen werden. ²Änderungen sind ausgeschlossen, ausser bei Abstimmungen über Steuerfüsse und -sätze in Bezirken und Gemeinden. ³Rückweisungen sind mit einem Auftrag zu verbinden. Dieser muss eine Anpassung der Vorlage oder weitere Abklärungen für die Beurteilung der Vorlage beinhalten und in der Kompetenz der Versammlung liegen. ⁴Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.</p>	
<p>Art. 7. Landsgemeinde ¹Fällt Ostern auf den letzten Sonntag im April, findet die Landsgemeinde am ersten Sonntag im Mai statt. ²Die ordentliche Landsgemeinde nimmt einen Bericht über die kantonale Amtsverwaltung entgegen. Danach folgen die kantonalen Wahlen und die Eidesleistungen sowie die Sachgeschäfte.</p>	
<p>Art. 8. Wahl in das Amt des regierenden Landammanns ¹In der Wahl und Wiederwahl für das Amt des regierenden Landammanns wird ausgemehrt. ²Scheidet die Person, welche das Amt als regierender Landammann wahrnimmt, ein Jahr nach der Wahl oder unterjährig aus diesem Amt, kann die Person, welche das Amt des stillstehenden Landammanns wahrnimmt, in das Amt als regierender Landammann gewählt werden. Sie gilt für diese Wahl als vorgeschlagen, wenn sie für das Amt zur Verfügung steht oder dem Amtszwang unterliegt.</p>	
<p>Art. 9. Wahl Ständerat ¹In der Wahl und Wiederwahl des Innerrhoder Mitglieds des Ständerats wird ausgemehrt. ²Die Amtsperiode für das Mitglied des Ständerats richtet sich nach jener für den Nationalrat.</p>	<p>Die Amtsperiode des Nationalrats umfasst vier Jahre. Sie beginnt mit der Vereidigung</p>

³ Rücktritte sind zu Händen der Landsgemeinde einzureichen und wirken ab der Vereidigung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers als Mitglied des Ständerats.	am ersten Tag der Wintersession.
III. Initiativ- und Referendumsrecht	
Art. 10. Initiativen ¹ Bis zum 31. Mai eingereichte kantonale Initiativen werden der nächsten ordentlichen Landsgemeinde zur Abstimmung vorgelegt. ² Der Grosse Rat kann bei besonderen Umständen die Frist mit Zweidrittelsmehrheit um höchstens zwei Jahre verlängern, etwa wenn Gegenvorschläge oder Gesetze ausgearbeitet oder weitreichende Revisionen vorbereitet werden müssen.	
Art. 11. Prüfung der Initiativen ¹ Das Büro des Grossen Rates prüft, ob die Initiative gültig ist, und stellt dem Grossen Rat entsprechend Antrag. ² Die Ständekommission prüft die Initiative inhaltlich und stellt dem Grossen Rat Antrag zum Inhalt und zum Vorgehen. Sie kann ihm Gegenvorschläge unterbreiten. ³ Der Grosse Rat entscheidet über die Gültigkeit von Initiativen.	
Art. 12. Behandlung von Initiativen ¹ Bezieht sich eine Initiative auf mehrere Sachgebiete, wird sie nach Sachgebieten getrennt behandelt, sofern dies Sinn macht. ² Ist eine Initiative zum Teil ungültig, wird über den Rest abgestimmt, sofern sich mit diesem der Zweck der Initiative erfüllen lässt. Ansonsten wird sie als vollständig ungültig erklärt.	
Art. 13. Gegenvorschläge ¹ Gegenvorschläge zu Initiativen haben die gleiche Form wie die Initiative. ² Gegenvorschläge und Initiative werden der Landsgemeinde gleichzeitig vorgelegt.	
Art. 14. Dringliche Ausgaben ¹ Bei dringlichen Ausgaben besteht kein fakultatives Referendum. ² Der Grosse Rat befindet über die Dringlichkeit einer Ausgabe. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten und wird in geheimer Abstimmung gefasst.	

<p>Art. 15. Initiativ-, Antragsrecht oder Referendumsrecht in Bezirken und Gemeinden ¹Die Bezirke, Schulgemeinden und Kirchgemeinden sowie die Feuerschaugemeinde können für ihre Bereiche die Möglichkeit für Initiativen oder Anträge vorsehen, über die an den Versammlungen oder an der Urne abgestimmt werden.</p> <p>²Sie können gegen Finanz- oder Sachbeschlüsse ein fakultatives Referendum vorsehen.</p>	
<p>IV. Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 16. Weitere Regelung ¹Der Grosse Rat regelt für die politischen Rechte das Weitere.</p>	
<p>Art. 17. Änderung bestehenden Rechts Im Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 2010 (GOG) wird ein Art. 8a eingefügt:</p> <p>8a Bezirksgerichtspräsident ¹Der Bezirksgerichtspräsident muss ab dem Amtsantritt ständig im Kanton Wohnsitz haben.</p> <p>²Zum Zeitpunkt der Wahl durch den Grossen Rat muss das Wohnsitzerfordernis noch nicht erfüllt sein.</p> <p>³Der Bezirksgerichtspräsident muss über einen Masterabschluss in Rechtswissenschaft einer schweizerischen Universität oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen.</p> <p>⁴Der Grosse Rat regelt die Wahl des Bezirksgerichtspräsidenten und erlässt für diesen eine Anstellungsordnung.</p>	
<p>Art. 18. Übergangsbestimmungen </p>	
<p>Art. 19. Inkrafttreten </p>	